

# Satzung

0.63

der Stiftung Münsterbauverein

**Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation**

STADT  
ESSEN

# PRÄAMBEL

Die Erfüllung des Satzungszwecks des Vereins für die Erhaltung und Ausstattung des Essener Münsters (Münsterbauverein e. V.) als immerwährende Aufgabe scheint durch die demographische und soziale Entwicklung und die abnehmende Kirchnähe der Bevölkerung nicht dauerhaft gesichert. Durch die Akquisition von Stiftungskapital soll eine nachhaltige Finanzierung angestrebt werden.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Münsterbauverein“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

## § 2 Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind die Förderung von

- Denkmalschutz und Denkmalpflege,
  - Kunst und Kultur,
- gemäß § 52 Abs. 2 AO.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Erhaltung und Ausstattung der Hohen Domkirche zu Essen (Münsterkirche), sowie der mit dem Münster verbundenen Kirche St. Johann Baptist (Anbetungskirche) und Erhaltung und Pflege des Domschatzes, einschließlich Domschatzkammer,
- Erhaltung und Förderung des Interesses der Allgemeinheit für die kulturgeschichtliche Bedeutung der im v. g. Gliederungspunkt erwähnten Kulturdenkmäler,
- Unterrichtung der Mitglieder des Münsterbauvereins e. V. und der interessierten Allgemeinheit über alle politisch- und kulturhistorischen Zusammenhänge zwischen dem Münster und seinen Institutionen einerseits, sowie dem öffentlichen Leben (im weitesten Umfang) andererseits.

Die Stiftungsmittel werden in voller Höhe dem Münsterbauverein e. V. zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke gegeben.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Stifter, Trägerkörperschaft der Stiftung und Angehörige der Trägerkörperschaft der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird durch den Münsterbauverein e. V. mit einem Anfangsvermögen von 100.000,-- Euro ausgestattet, unter der Auflage, dass es bei der Sparkasse Essen in einem Stiftungsfonds angelegt wird. Dort soll es so lange verbleiben, wie das Kuratorium an dieser Anlage festhält. Auflagenfreies Stiftungsvermögen ist von der Stadt Essen in eigener Verantwortung anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender oder auf Grund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden. Bei den in diesem Absatz genannten Zuwendungen entscheidet das Kuratorium, ob die Mittel dem bei der Sparkasse angelegten Stiftungsfonds oder dem auflagenfreien Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.

## **§ 5 Verwaltung, Verwendung der Stiftungsmittel**

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Zum dauerhaften Erhalt des Stiftungsvermögens soll eine freie Rücklage im Rahmen des maximal steuerrechtlich Zulässigen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a) AO gebildet werden.
- (5) Die Verwaltung stellt dem Münsterbauverein e.V. die Stiftungsmittel mit der Auflage zur Verfügung, die Erträge zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden und einen Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen. Der Münsterbauverein e.V. weist seine Steuerbegünstigung regelmäßig durch die Vorlage eines gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides des Finanzamtes nach.
- (6) Die Stadt Essen erstellt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über das Vermögen der Stiftung und die Verwendung der Erträge, sowie die sonstigen für die Erfüllung der Stiftungszwecke verfügbaren Mittel.

## **§ 6 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus neun Personen.  
Geborene Mitglieder sind
  - der/die jeweilige Oberbürgermeister/-in der Stadt Essen bzw. ein/eine von ihm/ihr benannte/r Vertreter/-in sowie
  - der jeweilige Dompropst.Sieben weitere Personen werden vom Münsterbauverein e.V. bestellt.
- (2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der bestellten Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.  
Bei Ausscheiden von bestellten Mitgliedern bestellt der Münsterbauverein e. V. die Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende bestellte Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Kuratoriums.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## **§ 7 Aufgaben, Beschlussfassung**

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens.  
Ihm obliegen die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel, die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und die förmlichen Beschlüsse über die Bildung von Rücklagen. Die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel darf nicht gegen die Mehrheit der vom Münsterbauverein e.V. bestellten Personen erfolgen.  
Es trifft darüber hinaus die in § 4 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 2 und 4 sowie § 8 und § 9 dieser Satzung genannten Entscheidungen.
- (2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Dem Stiftungsverwalter ist jeweils eine Durchschrift zu übermitteln.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 8, 9 dieser Satzung.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind zulässig bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und darüber hinaus, wenn es notwendig ist, die nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke dem Wandel der Zeiten anzupassen. In diesem Fall können Stiftungsverwalter und Kuratorium gemeinsam die Stiftungszwecke ändern oder einen neuen

Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

#### **§ 9 Auflösung/Zusammenschluss der Stiftung**

- (1) Der Stiftungsverwalter kann gemeinsam mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Kuratoriums die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, die Stiftungszwecke dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 8 dieser Satzung geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.
- (2) Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Die gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

#### **§ 10 Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Münsterbauverein e.V.. Sollte der Münsterbauverein e.V. nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an das Domkapitel der Hohen Domkirche zu Essen.

Das übergegangene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.